

Aktuelle Steuer-Informationen

Juni 2021

Nicht zuletzt wegen der Coronapandemie hat der Gesetzgeber eine **Homeoffice-Pauschale** eingeführt. Hinsichtlich deren Anwendung haben sich nun einige Fragen ergeben. Antworten liefern ein Erlass des Finanzministeriums Thüringen und ein Arbeitspapier der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Vermieter können **größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden** unter gewissen Voraussetzungen auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Der Bundesfinanzhof hat nun geklärt, dass noch nicht verbrauchte Beträge im Erbfall in der Steuererklärung des Erblassers zu berücksichtigen sind.
- Beanspruchen Steuerpflichtige einen **Investitionsabzugsbetrag für einen betrieblichen Pkw**, stoßen sie oft auf Gegenwehr des Finanzamts. Der Grund: Der Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung. Doch jetzt gibt es ein positives Urteil des Bundesfinanzhofs. Danach kann der Nachweis nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, sondern auch durch andere Beweismittel erfolgen.
- Vom Arbeitgeber gewährte **Sachbezüge** sind bis zu einer monatlichen Freigrenze von 44 EUR (ab 2022: 50 EUR) steuerfrei. Damit diese Privilegierung auch für Gutscheine und Geldkarten greift, müssen seit 2020 einige zusätzliche Voraussetzungen beachtet werden. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu nun ein Anwendungsschreiben und eine Übergangsregelung veröffentlicht.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juni 2021. Viel Spaß beim Lesen ! Generell gilt wie immer bei den weniger erfreulichen News: Ich bin nur der Bote !


Ihr
Norbert Reuter
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe Juni 2021

	Seite
Alle Steuerzahler	
Unterhaltsleistungen: Negative Einkünfte des Kindes mit Ausbildungshilfen verrechenbar ?	3
Pauschbeträge: Finanzverwaltung gewährt alternativen Nachweis der Behinderung	3
Zur Berücksichtigung der Instandhaltungsrückstellung bei der Grunderwerbsteuer	4
Kapitalanleger	
Zuteilung von PayPal-Aktien durch eBay-Spin-Off ist nicht steuerpflichtig	4
Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Voraussichtliche Staatenauauschliste 2021	5
Vermieter	
Erhaltungsaufwand: Nicht verteilte Beträge sind beim Erblasser zu berücksichtigen	5
Freiberufler und Gewerbetreibende	
Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter gilt nicht für die Handelsbilanz	6
Investitionsabzugsbetrag für den Betriebs-Pkw: Fahrtenbuch ist keine Bedingung	7
Umsatzsteuerzahler	
Bundesfinanzhof klärt Fragen zur Ist-Besteuerung im Gründungsjahr	8
Arbeitgeber	
Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug	8
Arbeitnehmer	
Informationen zur neuen Homeoffice-Pauschale	10
Abschließende Hinweise	
Verzugszinsen	13
Verbraucherpreisindex	13
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 06 / 2021	14

Unterhaltsleistungen: Negative Einkünfte des Kindes mit Ausbildungshilfen verrechenbar ?

| Unterhaltsaufwendungen oder Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes sind grundsätzlich **bis zu einem Höchstbetrag** von derzeit 9.744 EUR als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn keine Kindergeldberechtigung mehr besteht. Dieser Höchstbetrag (ggf. zuzüglich Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträge) ist um den Betrag zu kürzen, um den **die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes** 624 EUR im Jahr übersteigen, sowie um die als Ausbildungshilfe bezogenen Zuschüsse. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat sich nun dafür ausgesprochen, dass **die Ausbildungshilfen** aus öffentlichen Kassen (zB. BAföG) mit einem etwaigen **negativen Saldo übriger Einkünfte und Bezüge** des Kindes **verrechnet werden können**. |

Trotz dieser positiven Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist weiterhin **mit Widerstand der Finanzämter** zu rechnen. Denn der Bundesfinanzhof hat auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Verwaltung die Revision zugelassen.

Die höchstrichterliche Klärung bleibt also vorerst abzuwarten.

Quelle | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.2.2020, Az. 6 K 1753/19; Rev. BFH Az. VI R 45/20

Pauschbeträge: Finanzverwaltung gewährt alternativen Nachweis der Behinderung

| Durch das „Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ (BGBl I 2020, S. 2770) wurden die **Behinderten-Pauschbeträge verdoppelt** und die steuerlichen Nachweispflichten mit Wirkung ab 2021 verschlankt. Neu ist auch, dass ein Pauschbetrag unabhängig von weiteren Voraussetzungen **bereits ab einem Grad der Behinderung von 20** gewährt wird. **Zum Nachweis der Behinderung** bei einem Grad von weniger als 50, aber mindestens 20, hat das Bundesfinanzministerium nun **Vereinfachungen** verfügt. |

Nach § 65 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) muss der Steuerpflichtige den Nachweis der Behinderung wie folgt erbringen:

1. Bei einer Behinderung, deren Grad **auf mindestens 50** festgestellt ist, durch Vorlage eines Ausweises nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX oder eines Bescheids der nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 EStDV).
2. Bei einer Behinderung, deren Grad auf **weniger als 50, aber mindestens 20** festgestellt ist, durch Vorlage einer Bescheinigung oder eines Bescheids der nach § 152 Abs. 1 SGB IX zuständigen Behörde (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 EStDV).

Im Vorgriff auf eine gesetzliche Klarstellung zum Nachweis nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStDV hat das Bundesfinanzministerium nun **folgende Vereinfachung** verfügt: „Sofern dem Steuerpflichti-

gen wegen seiner Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, bestehen keine Bedenken, wenn der Nachweis einer Behinderung **alternativ durch den Rentenbescheid** oder den die anderen laufenden Bezüge nachweisenden Bescheid er-

bracht wird.“ Die Regelung gilt für Lohnsteuer-Anmeldezeiträume, die **nach dem 31.12.2020** enden und ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

Quelle | BMF-Schreiben vom 1.3.2021, Az. IV C 8 - S 2286/19/10002 :006

ALLE STEUERZAHLER

Zur Berücksichtigung der Instandhaltungsrückstellung bei der Grunderwerbsteuer

| In 2020 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der vereinbarte Kaufpreis **als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer** beim Erwerb von Teileigentum **nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern** ist. Dies gilt auch beim Erwerb von Wohnungseigentum. Da die Finanzverwaltung bisher eine andere Ansicht vertreten hat, gibt es nun **eine Übergangsregelung**: Die Grundsätze dieses negativen Urteils sind **nur anzuwenden**, wenn **der Notarvertrag** nach dem Tag der Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt (bislang noch nicht erfolgt) geschlossen wurde (Koordinierte Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.3.2021; BFH-Urteil vom 16.9.2020, Az. II R 49/17). |

KAPITALANLEGER

Zuteilung von PayPal-Aktien durch eBay-Spin-Off ist nicht steuerpflichtig

| Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln müssen eBay-Aktionäre **für die Zuteilung von PayPal-Aktien** keine Einkommensteuer zahlen. |

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger hielt 2015 eBay-Aktien. Durch die Ausgliederung (Spin-Off) des eBay-Bezahlsystems PayPal erhielten die Aktionäre für jede eBay-Aktie eine PayPal-Aktie. Auch dem Depot des Steuerpflichtigen wurden in 2015 Pay-Pal-Aktien zu einem Kurs von 36 EUR je Aktie gutgeschrieben.

Das Finanzamt behandelte die Gutschrift als steuerpflichtige Sachausschüttung und forderte hierfür Einkommensteuer. Hiergegen machte der Steuerpflichtige geltend, dass er durch die Ausgliederung von PayPal keinen

Vermögenszuwachs erhalten habe. Der bisherige Unternehmenswert sei nur auf zwei Aktien aufgeteilt worden. Das Finanzgericht Köln gab dem Steuerpflichtigen recht und hob die Steuerfestsetzung für 2015 insoweit auf.

Die Zuteilung von Aktien im Rahmen eines Spin-Offs ist im Jahr des Aktienbezugs **kein steuerpflichtiger Vorgang**. Es handelt sich um keine Sachdividende, sondern **um eine Abspaltung** nach § 20 Abs. 4a S. 7 Einkommensteuergesetz. Deren steuerliche Folgen sind nicht im Jahr des Aktienbezugs, sondern **erst im Jahr der Veräußerung** zu ziehen.

Selbst wenn eine Abspaltung nicht zweifelsfrei festgestellt werden könnte, wäre nach Ansicht des Finanzgerichts im Streitjahr aus dem Spin-Off **nur ein Ertrag von 0 EUR** anzusetzen. Die Ermittlung des wirtschaftlichen Werts der Zuteilung ist nämlich nicht möglich, weil der Aktionär **keine Gegenleistung** zu erbringen hatte.

Beachten Sie | Die Finanzverwaltung hat die vom Finanzgericht zugelassene **Revision eingelegt**, sodass jetzt der Bundesfinanzhof entscheiden muss.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 11.3.2020, Az. 9 K 596/18; Rev. BFH Az. VIII R 15/20

KAPITALANLEGER

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Voraussichtliche Staaten austauschliste 2021

| Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium hat nun **die Staaten** bekannt gegeben, mit denen voraussichtlich der automatische Datenaustausch **zum 30.9.2021** erfolgt. |

Beachten Sie | Weiterführende Informationen zum Informationsaustausch über Finanzkonten erhalten Sie u.a. auf der Webseite des Bundesfinanzministeriums und auf der Webseite des Bun-

deszentralamts für Steuern.

Quelle | BMF-Schreiben vom 11.2.2021, Az. IV B 6 - S 1315/19/10030 :032

VERMIETER

Erhaltungsaufwand: Nicht verteilte Beträge sind beim Erblasser zu berücksichtigen

| Nach § 82b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) kann der Steuerpflichtige **größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden**, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören und überwiegend Wohnzwecken dienen, **auf zwei bis fünf Jahre** gleichmäßig verteilen. Dies kann insbesondere sinnvoll sein, um die Steuerprogression zu senken. Der Bundesfinanzhof hat nun darüber entschieden, wie nicht verbrauchte Beträge **im Erbfall** zu behandeln sind. |

Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Ehefrau des verstorbenen Grundstückseigentümers die vom Ehemann nach § 82b EStDV noch nicht verbrauchten Teilbeträge in einer Summe in der Einkommensteuerveranlagung des Todesjahrs als Werbungskosten geltend gemacht. Das Finanzamt war unter Hinweis auf die Einkom-

mensteuer-Richtlinien der Auffassung, dass die restlichen Verteilungsbeträge auf die Erbengemeinschaft übergehen würden und dort nach § 82b EStDV fortzusetzen wären.

Sowohl das Finanzgericht Münster als auch der Bundesfinanzhof haben die Sichtweise der Finanzverwaltung abgelehnt.

Hat der Steuerpflichtige größere Erhaltungsaufwendungen auf mehrere Jahre verteilt und **verstirbt er innerhalb des Verteilungszeitraums**, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Erhaltungsaufwendungen **im Veranlagungsjahr des Versterbens** als Werbungskosten bei **seinen Einkünften** aus Vermietung und Verpachtung abzusetzen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist die steuerliche Situation im Todesfall mit den ausdrücklich in § 82b Abs. 2 EStDV genannten Fällen vergleichbar. Danach ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands **im Jahr der Veräußerung des Gebäudes** als Werbungskosten abzusetzen.

Für die vom Finanzamt angenommene Übertragung des Werbungskostenabzugs **auf die Erbgemeinschaft** besteht keine gesetzliche Grundlage.

Beachten Sie | Zudem hält der Bundesfinanzhof die Regelung in R 21.1 Abs. 6 S. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien angesichts der 2007 **geänderten Rechtsprechung zur Vererblichkeit des Verlustabzugs** nach § 10d Einkommensteuergesetz für überholt. Danach kann der Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustabzug nicht bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen.

Quelle | BFH-Urteil vom 10.11.2020, Az. IX R 31/19; BFH-Beschluss vom 17.12.2007, GrS 2/04

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Sofortabschreibung digitaler Wirtschaftsgüter gilt nicht für die Handelsbilanz

| Für bestimmte materielle Wirtschaftsgüter „Computerhardware“ und bestimmte immaterielle Wirtschaftsgüter „Betriebs- und Anwendersoftware“ kann nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums eine betriebsgewöhnliche **Nutzungsdauer von einem Jahr** zugrunde gelegt werden. Wird dieses **steuerliche Wahlrecht der Sofortabschreibung** genutzt, wirken sich Aufwendungen bereits im Jahr der Anschaffung oder Herstellung als Betriebsausgaben aus. Doch gilt dieses Wahlrecht auch **für handelsrechtliche Zwecke** ? Nach Ansicht des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) jedenfalls nicht. |

Steuerliche Auswirkungen

Bislang waren zB. die Anschaffungskosten eines Computers über drei Jahre abzuschreiben, wenn sie **mehr als 800 EUR (netto)** betragen. Legt der Steuerpflichtige aber nun eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung **in voller Höhe als Betriebsausgaben** abziehbar.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen

für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden (**also in der Regel ab 2021**). In diesen Gewinnermittlungen können dann **Restbuchwerte** von entsprechenden Wirtschaftsgütern, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, **vollständig abgeschrieben werden**.

Handelsrechtliche Sichtweise

Die Schätzung der Nutzungsdauer muss sich an den **betrieblichen Realitäten** ausrichten. Nach

Auffassung des IDW ist damit die Zugrundelegung einer **Nutzungsdauer von nur einem Jahr** für die begünstigten digitalen Investitionen für handelsbilanzielle Zwecke **regelmäßig unzulässig**.

Eine Sofortabschreibung ist allerdings auch handelsrechtlich zulässig, wenn der Vermögensgegenstand das Kriterium eines **geringwertigen Wirtschaftsguts** erfüllt (u.a. Anschaffungs- oder Herstellungskosten kleiner/gleich 800 EUR).

Wird die Sofortabschreibung steuerlich genutzt, ohne dass dies für die handelsrechtliche Bilanzierung gerechtfertigt werden kann, fallen Steuer- und Handelsbilanz somit auseinander. Daraus resultieren **passive latente Steuern** bzw. das Erfordernis zur Bildung einer **Verbindlichkeitsrückstellung** für passive latente Steuern.

Quelle | Mitteilung des IDW vom 22.3.2021, Sofortabschreibung sog. digitaler Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz, Berichterstattung des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) über eine außerordentliche Sitzung am 16.3.2021; BMF-Schreiben vom 26.2.2021, Az. IV C 3 - S 2190/21/10002 :013

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Investitionsabzugsbetrag für den Betriebs-Pkw: Fahrtenbuch ist keine Bedingung

| Beanspruchen Steuerpflichtige einen **Investitionsabzugsbetrag (IAB)** für einen **betrieblichen Pkw**, dann stoßen sie oft auf Gegenwehr des Finanzamts. Der Grund: Der **Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung**. Doch jetzt gibt es ein positives Urteil des Bundesfinanzhofs. Danach kann der Nachweis nicht nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, sondern auch **durch andere Beweismittel** erfolgen. |

Für die künftige Anschaffung/Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein IAB von bis zu 40 % (in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren: 50 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Durch den **Steuerstundungseffekt** soll die Liquidität kleinerer und mittlerer Betriebe verbessert werden.

Ferner setzt ein IAB voraus, dass das Wirtschaftsgut fast ausschließlich (**mindestens 90 %**) betrieblich genutzt wird. Bei einem Pkw kann der Nachweis durch **ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch** erfolgen. Aber auch wenn die

Privatnutzung anhand der pauschalen **Ein-Prozent-Regel** ermittelt wird, ist ein IAB (entgegen der Verwaltungsmeinung) **nicht per se ausgeschlossen**.

Der Bundesfinanzhof hat den Streitfall an das Finanzgericht zurückverwiesen. Im zweiten Rechtsgang ist es dem Steuerpflichtigen dabei im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nicht verwehrt, ergänzend zu den Aufzeichnungen in den (**nicht ordnungsgemäß geführten**) **Fahrtenbüchern** weitere Belege vorzulegen.

Quelle | BFH-Urteil vom 15.7.2020, Az. III R 62/19

Bundesfinanzhof klärt Fragen zur Ist-Besteuerung im Gründungsjahr

Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach **vereinbarten Entgelten (Soll-Besteuerung)** berechnet. Unter gewissen Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer antragsgemäß auch nach **vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung)** berechnet werden, sodass ein Liquiditätsvorteil möglich ist. Der Bundesfinanzhof hat sich nun in zwei Verfahren **zu den Voraussetzungen** der Ist-Besteuerung in Neugründungsfällen geäußert. |

Hintergrund

Das Finanzamt kann nach § 20 Umsatzsteuergesetz **auf Antrag** gestatten, dass ein Unternehmer,

1. dessen **Gesamtumsatz** im vorangegangenen Kalenderjahr **nicht mehr als 600.000 EUR** betragen hat oder
2. der von der Verpflichtung, **Bücher zu führen** und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 Abgabenordnung befreit ist oder
3. soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger **eines freien Berufs** im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz ausführt,

die Umsatzsteuer nicht nach den vereinbarten Entgelten, sondern nach **den vereinnahmten Entgelten** berechnet.

Sichtweise des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof ist der mit der Revision vorgetragenen Meinung des Unternehmens nicht gefolgt, dass **bei jeder Unternehmens-Neugründung im Erstjahr** stets die Voraussetzung für eine Ist-Besteuerung hinsichtlich der definierten Umsatzgrenze (600.000 EUR) erfüllt ist. Vielmehr ist es bei Neugründungen erforderlich, den Gesamtumsatz bis zum 31.12. des Erstjahrs zu schätzen und diesen voraussichtlichen Gesamtumsatz auf einen für das ganze Jahr **prognostizierten Gesamtumsatz hochzurechnen**.

Merke | Die Umsätze des Erstjahrs sind nach den Grundsätzen der Soll-Besteuerung (also nach vereinbarten Entgelten) zu schätzen. Die Ist-Besteuerung findet erst dann Anwendung, wenn sie das Finanzamt genehmigt hat.

Quelle | BFH-Urteil vom 11.11.2020, Az. XI R 40/18; BFH-Urteil vom 11.11.2020, Az. XI R 41/18,

ARBEITGEBER

Gutscheine und Geldkarten als Sachbezug

Vom Arbeitgeber gewährte Sachbezüge sind bis zu einer **monatlichen Freigrenze von 44 EUR** (ab 2022: 50 EUR) steuerfrei. Bereits seit dem 1.1.2020 gilt **eine gesetzliche Neuregelung** u.a. für Gutscheine, zweckgebundene Geldleistungen und Geldkarten. Da viele Fragen offengeblieben sind, wartete man (16 Monate !) auf **ein erläuterndes Schreiben des Bundesfinanzministeriums**, das nun veröffentlicht wurde. |

Gutscheine und Geldkarten sind nach § 8 Einkommensteuergesetz (EStG) **als Sachbezug privilegiert**, wenn sie ausschließlich **zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen** berechtigen, die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des **Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG)** erfüllen und **zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Nicht steuerbegünstigt bzw. als Geldleistung zu behandeln sind Gutscheine und Geldkarten u.a. dann, wenn sie über eine Barauszahlungsfunktion (es ist nicht zu beanstanden, wenn Restguthaben bis zu 1 EUR ausgezahlt werden können) oder über eine eigene IBAN verfügen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer (zB. wegen eines vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutscheins) **in Vorleistung tritt** und der Arbeitgeber ihm die Kosten im Nachhinein erstattet.

Die **Bedingungen des ZAG** erfüllen Gutscheine und Geldkarten, die unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, ausschließlich Waren und Dienstleistungen ...

- 1. ... vom Aussteller des Gutscheins **aus seiner eigenen Produktpalette** (jeweils keine Beschränkung auf das Inland) oder **aufgrund von Akzeptanzverträgen** zwischen Aussteller und Akzeptanzstellen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen.

Ein **begrenzter Kreis von Akzeptanzstellen** liegt vor, wenn es sich um städtische oder auf eine bestimmte Region (z. B. benachbarte Städte) erstreckende **Einkaufs- und Dienstleistungsverbünde im Inland** handelt. Aus Vereinfachungsgründen ist das Kriterium auch erfüllt bei **von einer bestimmten Ladenkette** (einem bestimmten Aussteller) ausgegebenen **Kundenkarten** zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den

einzelnen Geschäften im Inland oder im Internetshop dieser Ladenkette mit einheitlichem Marktauftritt (zB. ein Symbol, eine Marke, ein Logo).

Beispiele (weitere im BMF-Schreiben)

- Wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel
- Shop-in-shop-Lösungen mit Hauskarte
- Tankgutscheine oder -karten eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren/Dienstleistungen in seiner Tankstelle
- Von einer bestimmten Tankstellenkette (einem bestimmten Aussteller) ausgegebene Tankgutscheine oder -karten zum Bezug von Waren/Dienstleistungen in den einzelnen Tankstellen mit einheitlichem Marktauftritt (zB. ein Symbol, eine Marke, ein Logo); die Art des Betriebs (zB. eigene Geschäfte, im Genossenschafts- oder Konzernverbund, über Agenturen oder Franchisenehmer) ist unerheblich
- Karten eines Online-Händlers, die nur zum Bezug von Waren/Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette (Verkauf und Versand durch den Online-Händler) berechtigen
- Nicht begünstigt:** Karten eines Online-Händlers, wenn sie auch für Produkte von Fremdanbietern (zB. Marketplace) einlösbar sind (zB. Amazon-Gutscheine)

- 2. ... aus einer **sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette** zu beziehen (unerheblich: Anzahl der Akzeptanzstellen und Inlandsbezug).

Beispiele (weitere im BMF-Schreiben)

- den Personennah-/Fernverkehr
- Kraftstoff, Ladestrom etc. („Alles, was das Auto bewegt“)

- Fitnessleistungen
- Streamingdienste für Film und Musik

- 3. ... aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller und Akzeptanzstellen ausschließlich für **bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke** im Inland zu beziehen (Zweckkarte). Die Anzahl der Akzeptanzstellen ist unerheblich.

Begünstigt sind zB. **Verzehrkarten in einer sozialen Einrichtung** oder Karten für betriebliche

Gesundheitsmaßnahmen. **Kein begünstigter Zweck** ist u.a. die Inanspruchnahme der 44-EUR-Freigrenze, der Richtlinienregelung für Aufmerksamkeiten oder der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG.

Merke | Nach der Nichtbeanstandungsregel müssen die „ZAG-Kriterien“ erst ab dem 1.1.2022 erfüllt werden.

Quelle | BMF-Schreiben vom 13.4.2021, Az. IV C 5 - S 2334/19/10007 :002

ARBEITNEHMER

Informationen zur neuen Homeoffice-Pauschale

| Viele Steuerpflichtige arbeiten wegen der Coronakrise von zu Hause aus. Ein **Kostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer** scheidet dabei wegen der strengen Voraussetzungen oft aus. Infolgedessen hat der Gesetzgeber für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 **eine Homeoffice-Pauschale** eingeführt. Hinsichtlich deren Anwendung haben sich nun einige Fragen ergeben. Antworten liefern ein Erlass des Finanzministeriums Thüringen und ein Arbeitspapier der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen. |

Häusliches Arbeitszimmer versus Homeoffice-Pauschale

Aufwendungen (zB. anteilige Miete, Abschreibungen, Wasser- und Energiekosten) für ein häusliches Arbeitszimmer sind **bis zu 1.250 EUR** jährlich abzugsfähig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Die Höchstgrenze entfällt, wenn das Arbeitszimmer **den Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Zudem muss es sich in beiden Fällen um einen büromäßig eingerichteten Raum handeln, der **nahezu ausschließlich** zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt (zB. weil die Tätigkeit im Wohnzimmer ausgeübt wird) **oder** verzichtet der Steuerpflichtige auf einen Abzug der Aufwendungen, kann ein Abzug für die betrieblich oder beruflich veranlassten Aufwendungen **nun in pauschaler Form** erfolgen.

Die Pauschale **beträgt 5 EUR für jeden Kalendertag**, an dem der Steuerpflichtige seine gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit **ausschließlich** in der häuslichen Wohnung ausübt; maximal aber 600 EUR im Kalenderjahr.

Beispiel (OFD NRW vom 16.2.2021)

Der Steuerpflichtige S war bislang ausschließlich im Büro seines Arbeitgebers tätig. Wegen

der Coronakrise ordnet der Arbeitgeber für alle Angestellten an, dass diese ab dem 16.3.2020 ausschließlich im Homeoffice tätig werden sollen. Fortan nutzt S für seine Tätigkeiten sein häusliches Arbeitszimmer (räumliche Voraussetzungen liegen vor).

Nachdem sich die Infektionszahlen verringert haben, beordert der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer ab dem 17.8.2020 wieder zurück ins Büro. Die Arbeitnehmer dürfen aber an einem Tag pro Woche weiter im Homeoffice arbeiten. S nutzt diese Möglichkeit und erbringt dabei im häuslichen Arbeitszimmer und im Büro des Arbeitgebers jeweils qualitativ gleichwertige Tätigkeiten.

Da S ab dem 16.3.2020 ausschließlich im Homeoffice tätig wird und dort die für seinen Beruf wesentlichen Leistungen erbringt, befindet sich **der Mittelpunkt** seiner Tätigkeit in seinem häuslichen Arbeitszimmer. Für den **Zeitraum von fünf Monaten** (16.3.2020 bis 16.8.2020) kann S die anteiligen Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer im Veranlagungszeitraum 2020 **in unbegrenzter Höhe** als Werbungskosten geltend machen (**alternatives Wahlrecht**: Homeoffice-Pauschale).

Ab dem 17.8.2020 befindet sich der Mittelpunkt der Tätigkeit nicht mehr im Arbeitszimmer, so dass **ein unbegrenzter Abzug ausscheidet**. Auch eine Berücksichtigung bis 1.250 EUR scheidet aus, da S **ein anderer Arbeitsplatz** im Büro des Arbeitgebers zur Verfügung steht. Im Ergebnis kann S für den Zeitraum **ab dem 17.8.2020 die Homeoffice-Pauschale** beanspruchen, sofern er kalendertäglich ausschließlich in seiner häuslichen Wohnung tätig wurde.

Abwandlung: Würde S ab dem 17.8.2020 **an drei Tagen in der Woche im Homeoffice** arbeiten, be-

findet sich der Mittelpunkt der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer. Die Folge: S kann die Aufwendungen über den Zeitraum vom 16.3. bis zum 16.8.2020 hinaus in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten geltend machen (alternatives Wahlrecht: Homeoffice-Pauschale).

Begünstigte Tage

Die Homeoffice-Pauschale kann nicht für solche Tage **berücksichtigt** werden, an denen der Steuerpflichtige zB. eine erste Tätigkeitsstätte oder betriebliche Einrichtung, eine Auswärtstätigkeit oder einen Sammelpunkt oder ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet aufsucht.

Beachten Sie! Ein **Nebeneinander** der Homeoffice-Pauschale und der Entfernungspauschale bzw. ein Abzug tatsächlicher Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen **für denselben Kalendertag** ist somit nicht möglich.

Begrenzung der Höhe nach

Die Homeoffice-Pauschale ist eine Tagespauschale, die auf 600 EUR im Jahr begrenzt ist. Somit können **höchstens 120 Arbeitstage** berücksichtigt werden. Die Pauschale wird **nicht zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag** gewährt.

Mit der Pauschale sind sämtliche durch die Homeoffice-Tätigkeit entstandenen Aufwendungen für die gesamte Betätigung des Steuerpflichtigen abgegolten (**kalendertägliche Betrachtungsweise**). Von der Abgeltungswirkung werden jedoch **angeschaffte Arbeitsmittel** (zB. ein ausschließlich für berufliche Zwecke genutzter Bürostuhl) **nicht erfasst**.

ÖPNV-Zeitfahrkarten

Nach den Ausführungen des Finanzministeriums Thüringen wird (unabhängig von der Inanspruchnahme der Homeoffice-Pauschale) hinsichtlich der Abziehbarkeit von **Aufwendungen für die ÖPNV-Zeitfahrkarte** bundeseinheitlich folgende Auffassung vertreten:

Die Kosten für eine Zeitfahrkarte zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit sie **die insgesamt im Kalenderjahr ermittelte Entfernungspauschale** übersteigen. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer eine Zeitfahrkarte in Erwartung der regelmäßigen Benutzung für den Weg zur ersten Tätigkeitsstätte erworben hat, er die Zeitfahrkarte dann aber wegen der Tätigkeit im Homeoffice nicht im geplanten Umfang verwenden kann.

Beachten Sie | Eine **Aufteilung** dieser Aufwendungen auf einzelne Arbeitstage hat **nicht** zu erfolgen.

Geltendmachung und Nachweis

Die Homeoffice-Pauschale wurde durch das am 28.12.2020 veröffentlichte Jahressteuergesetz 2020 eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt waren **die Vordrucke zur Einkommensteuererklärung** bereits erstellt. Da eine separate Eintragungsmöglichkeit nicht vorhanden ist, sollte die Pauschale im Bereich der sonstigen Werbungskosten erfasst werden.

Merke | Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass keine gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berücksichtigung der Homeoffice-Pauschale besteht.

Quelle | FinMin Thüringen, Erlass vom 17.2.2021, Az. S 1901-2020 Corona - 21.15, 30169/2021; OFD NRW, Arbeitspapier zum Werbungskostenabzug bei Homeoffice-Tätigkeiten vom 16.2.2021

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2021 bis zum 30.06.2021 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***
* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.06.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.06.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.06.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verbraucherpreisindex

| Der Verbraucherpreisindex für Deutschland gibt die durchschnittliche prozentuale Preisveränderung sämtlicher Waren und Dienstleistungen des privaten Bedarfs in Deutschland an. Bezugsjahr des derzeitigen Indexwertes ist das Jahr 2015. |

Monat	APR 2020	JUN 2020	SEP 2020	DEZ 2020	MRZ 2021	APR 2021
Indexwert	106,1	106,6	105,8	105,5	107,5	108,2
Veränderung zu Vorjahr	+0,9%	+0,9%	-0,2%	-0,3%	+1,7%	+2,0%

Teilweise sind Verträge derart an den Verbraucherpreisindex gekoppelt, dass eine Anpassung der Entgelte und die entsprechende Höhe von der Entwicklung dieses Indexes abhängig gemacht wird.

Quelle | Statistisches Bundesamt unter www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_Verbraucherpreise

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 06 / 2021

| Im Monat Juni 2021 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

Donnerstag, 10.6.2021

- Umsatzsteuer für Monat MAI 2021
- Umsatzsteuer für Monat APR 2021 *
- Lohnsteuer für Monat MAI 2021
- Einkommensteuer für Quartal II 2021
- Kirchensteuer für Quartal II 2021
- Körperschaftsteuer für Quartal II 2021
* bei Dauerfristverlängerung

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.6.2021. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juni 2021 am Montag, 28.6.2021**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Steuer-Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Steuer-Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung; für Entscheidungen, welche der Leser nur aufgrund dieses Steuer-Newsletters ohne eine diesbezügliche persönliche Beratung trifft, wird keine Haftung übernommen.

Wenn einzelne Themen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Verständnisprobleme, Fragen und Hinweise haben oder eine weitergehende Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Kanzlei in Verbindung:

per Telefon: 03733 / 6759465

per Telefax: 03733 / 6759469.

per E-Mail: info@nr-stb.tax